

Vol. 87

Nd. 87.

Fr. Christ. Wilhelm von Steef

Königl. Preussischen Geheimenraths ic.

Abhandlung

von dem

Gemahl einer Königin.



Berlin,

bey Christian Friedrich Wof.

1777.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1841

KONFRIED
UNIVERS.
ZVHALIE





Einer der erheblichsten Umstände, und eine der wichtigsten Bedenklichkeiten der weiblichen Thronfolge ist wohl die Vermählung einer Königin. a) Es können daraus, wosfern nicht alle ersinnliche Vorsichtigkeit angewendet wird, für den Staat und die Nation die verderblichste Folgen entstehen, und solche Unzuträglichkeiten erwachsen, die, wenn es einmal versehen ist, nicht mehr gehoben, und verbessert werden können. Ein Reich kan durch die ehliche Verbindung seiner Königin seine Unabhängigkeit einbüßen, eine Provinz eines andern Staats werden, in Untermüßigkeit gerathen, besonders aber Gefahr laufen, nach fremden Vortheilen beherrschet, in die Handel und Kriege eines andern Staats eingeflochten, seiner Constitution, seiner Reichthümer, seiner Handlung beraubet zu werden. Einige Unbequemlichkeiten solcher Verbindungen regierender Fürstinnen sind durch

A 2

keine

a) Es ist überflüssig zu erinnern, daß von einer Prinzessin die Rede ist, welche vermöge der weiblichen Erbfolge den Thron bestiegen hat, und regieret, welche man eine regierende Königin nennet. Encyclopedie T. 36. v. Reine. col. 388. Will. Blackstone Commentaries on the Laws of England. T. 1. B. 1. Ch. 4. §. 219. 220.

keine Maasregeln zu verhüten, einigen fan vorgebeuet werden. Wir wollen dieses alles nach der Staatskunst und Geschichte näher erörtern, und beleuchten.

Einer regierenden Fürstin ist unverwehrt, eine Vermählung zu treffen, und den Trieben der Natur, statt ihrer unordentlichen Befriedigung durch eine öffentliche und rechtmäßige Verehlichung ein Genüge zu verschaffen, vornehmlich aber rechtmäßige Kronerben durch eine gesetzmäßige Ehe zu erzielen, auch durch solche zärtliche Bande sich einen vertrauteren Freund, einen Gehülfsen ihrer Regierungslast, einen Genossen ihrer Würde, Annehmlichkeiten und Kümmernisse des Thrones zu erwerben und zuzugesellen. An sich läßt sich einige Einschränkung dieser Freiheit einer Königin, sich nach Gefallen zu vermählen, nicht wohl gedenken. Nur wenn eine Königin ihren Gemahl in die Gemeinschaft der Regierung und der höchsten Gewalt aufnehmen, oder ihm gar die Souverainetät abtreten, oder wenigstens ihm die Thronfolge versichern will, alsdenn ist die Einwilligung der Reichsstände erforderlich. b) Es sezet aber dieses eine Verfassung voraus, vermöge deren die Thronfolge, deren Feststellung, und Abänderung von den Ständen abhängen. Hernach pflegen auch die Thronerbinnen, in Ansehung ihrer Verehlichung, darinn eingeschränkt zu werden, daß sie sich mit keinem Ausländer, oder doch mit keinem ausländischen Souverain oder Prinzen vermählen dürfen, und die Absicht dieser Untersagung, und dieses Zwanges bestehet darinn, daß die Nation ihre Unabhängigkeit nicht verlieren, und das Reich keinem andern einverleibet, und unterworfen werden, und daß man es nicht nach einem fremden Interesse regieren, und in die Angelegenheiten eines andern Staats verflechten möge.

Die

b) *Burrh. Gottf. Struv: Jurispr. Heroica seu Illustrum priv. V. I. P. I. Cap. 4. §. 27. S. 231.*

Die Königin Elisabeth von England solle nach den Nachrichten verschiedener Geschichtschreiber bey ihrer Krönung eidlich zugesaget haben, sich niemals mit einem fremden Fürsten zu vermählen. c) Die grundgesetzliche Schlüsse des Portugiesischen Reichstages zu Lamego vom Jahr 1143. erklären zwar die Töchter des Königes für thronfähig, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich mit keinem anderen Manne, als einem Portugiesen vermählen sollen. Die Verfügung dieses Grundgesetzes dieserhalb ist sehr ausdrücklich, und wir wollen seine eigene Worte hören:

„Si rex Portugalliae non habuerit masculum, et habuerit filiam, ista erit Regina, postquam rex fuerit mortuus, de isto modo: Non accipiet virum, nisi de Portugal, nobilis, et talis non vocabitur Rex, nisi postquam habuerit de Regina filium varonem; et quando fuerit in congregatione, maritus Reginae ibit in manu manca, et maritus non ponet in capite coronam. Sit ista lex in semipiternum, quod prima filia Regis accipiat virum de Portugalle, ut non veniat regnum ad Estraneos; et si casaverit cum Principe estrangeo, non sit Regina, quia nunquam volumus nostrum regnum ire for de Portugalen; sibus. d)

Eine Prinzessin von Portugal muß also, wenn sie die Krone erben, und des Thrones nicht verlustig werden will, einen Prinzen ihres Hauses, der entfernter, als sie, ist, oder einen Portugiesischen Edelmann zum Gemahl nehmen, und es ist diese Verordnung König Alphonsus des ersten

U 3

und

c) Burth. Gotth. Struv: Iurispr. heroic. T. I. P. I. C. 4. §. 23. S. 228.

d) In dem Tom. I. der *Supplemens* des Corps diplom. uni-versel. du droit des gens. P. I. n. 30. S. 37. 38. französisch übersezt, aus dem lateinischen Original in des Ant. de Sousa de Macedo: Lusit. liber. Prooem. L. II. S. 134. Brandao Monarch, Lusit. V. 10. C. 43. Lib. 10 etc.

und der Stände auf dem Reichstage zu Lamego vom Jahr 1143. in der Folge ausdrücklich wiederholet und bestätigt worden in der Erklärung der Portugiesischen Reichsstände bey Erhebung des Hauses Braganza vom 28ten Jan. 1641. e) worinn auf das gemessenste versehen ist, daß eine Prinzessin dieses Hauses bey Verlust der Erbfolge keinen Ausländer heirathen, sondern sich mit einem Prinzen desselben, oder doch mit einem Portugiesischen Herrn von Range vermählen solle.

Eine Königin vermählet sich entweder mit

- a. einem auswärtigen Könige und Souverain, oder Kronerben;
- β. oder mit einem von der Thronfolge noch entfernten Prinzen ihres Hauses,
- γ. oder mit einem nachgebornen Prinzen eines auswärtigen Hauses 2c.
- δ. oder mit einem Privatmanne von Rang und Stande.

Den meisten Unzuträglichkeiten, und den mißlichstn Folgen für die Nation und den Staat ist es wohl unterworfen, und der sorgfältigsten Vorsicht bedarf es wohl, wenn eine Königin ihre Hand einem andern Könige, oder Souverain, oder doch dem Erben eines andern Reiches gibt, und ehliche Verbindungen mit ihm eingehet. Die Nation läuft in vielerley Betrachtung große Gefahr dabey. Sie kan unter ein fremdes Joch gerathen, und ihre Unabhängigkeit verlieren; das Reich kan eine Provinz und ein Nebenland eines andern, ihm einverleibet und unterworfen werden; der Gemahl der Königin kan ganz widrige Regierungsmaximen eingefogen haben; er kan von einer feind-

e) Du Mont Corps dipl. univ. du droit des gens T. VI. P. I. n. 124. C. 203 - 205.

feindseligen und verfolgenden Religion seyn, und in Versuchung stehen, solche der Königin und ihrem Volke aufzudringen; Er kan ein Feind der Constitution des Reichs seyn, und seine Macht zu ihrer Unterdrückung anwenden; er kan Theil an der Regierung bekommen, wenigstens einen entscheidenden Einfluß darüber gewinnen, und dieselbe wird sodann wider die wahre Nationalvorteile geführt, der Staat in fremde Angelegenheiten und Kriege eingeflochten, zu unnatürlichen und verderblichen Bündnissen gezwungen, die Verwaltung in fremde Hände gegeben werden. Es lassen sich freylich Maasregeln gegen diese Besorgnisse und Unbequemlichkeiten nehmen, und es kan durch weise Bestimmung der Erbfolge in beyden Reichen, durch Ausschließung des Gemahls der Königin von der Verwaltung, oder doch durch hinlängliche Einschränkung desselben, durch eine vorsichtige Ehesiftung jenen Unzuträglichkeiten etwas vorgebeuet und abgeholfen werden. Da aber die Versuchungen zu unwiderstehlich, die menschlichen Versprechungen aber zu unzuverlässig sind, der Einfluß, und das Ansehen eines Gemahls aber zu entscheidend ist, als daß jene Behutsamkeiten von vollständiger Wirkung seyn könnten: so bleibet eine solche Verbindung doch allemal für eine Nation sehr bedenklich, gefährlich, und von mißlichen und verderblichen Folgen. Die Erfahrungen bestärken solches hinlänglichst.

Der unbegranzte Ehrgeiz Kaiser Carls des fünften brachte ihn auf den weit aussehenden Entwurf, die spanische und englische Macht zu vereinigen, und zu dem Ende seinen Sohn Philipp mit der Königin Maria von England, der nahen Blutsverwandtschaft, und der Ungleichheit des Alters ungeachtet, zu vermählen. f) Die Königin ließ

A 4

sich

f) Herr von Ferreras setzet dem Kaiser, nach seiner Denckungsart, keine andere, als die fromme Absicht bey England wieder zum rechten Glauben, und in den Schoos der Kirche zurück

sich durch den Schimmer und die Vortheile der Vermählung mit dem Erben der größten Monarchie in Europa sehr leicht blenden; sie hegte ohnedieß gegen die Familie ihrer Mutter eine ausnehmende Zärtlichkeit; und ihr Lieblingsentwurf, die römischkatholische Religion in England zur herrschenden zu machen, machte ihr eine solche Verbindung reizend, und nothwendig. Sie gab also dem Vorschlage mit Bereitwilligkeit Gehör. Die Nation hingegen wurde über diese Spanische Verbindung in die ängstlichste Besorgnisse, und in Schrecken und Bestürzung gesetzt. Sie bemerkte sogleich die Gefahr, womit die Religion und Verfassung des Reichs, und die Unabhängigkeit und Freyheit des Volks bedrohet wurde. Sie kannte den blinden Eifer ihrer Königin, die Blutgierige Verfolgungsfucht des Infanten, seinen Stolz, seinen Hang zur Tyranny, seine eingefogene Regierungsmaximen, und begrif wohl, daß die Spanische Reichthümer und Völker ihre Unterdrückung in kurzem vollenden würden. Das Haus der Gemeinen that seiner Geschmeidigkeit und Gefälligkeit gegen den Willen seiner Souverainin ungeachtet, doch gegen diese Heirath die dringendsten und wehmüthigsten Vorstellungen, und eröffnete ihr alle Befürchtungen der Nation, und ihren Abscheu vor einer so gefährvollen Verbindung ihrer Monarchin. Allein der Eigensinn und die unbeugsame Beharrlichkeit, womit Maria auf allen ihren Entschliefungen bestand, verstattete ihr nicht, auf die Gestimmungen ihres Volks, und die Vorstellungen seiner Repräsentanten die geringste Achtung zu bezeugen. Ihre vertrauteste Minister waren vom Kaiser gewonnen; und diese billigten die Heirath, und begnügten sich, scheinbare Bedingungen des Ehevertrages vorzuschlagen, um das Volk zu befänftigen, und um den Besorgnissen, und Folgen dieser der Nation so verhaßten Verbindung abzuhelfen

zurück zu bringen: in der Histoire generale d'Espagne.
T. IX. C. 344.

helfen und zuvorzukommen. Der Kaiser bezeugte sich um so geneigter, solche einzugehen, je mehrere Leichtigkeit ihnen auszuweichen, er voraussah, und je unverbindlicher alle fremden Glaubensgenossen gethane Zusagen in seinen Augen waren. g)

Der von den beyderseitigen Bevollmächtigten der Königin Maria, und Kaiser Carls des fünften unterhandelte, am 12ten Jenner des Jahrs 1554. unterzeichnete Ehevertrag schiene in der That mit aller Vorsichtigkeit und Weisheit entworfen zu seyn, welche eine Sache von so wichtigen Folgen nur erfordern mochte. Er enthält folgende Verabredungen und Bedingungen. h)

Philipp sollte während seiner Ehe mit der Königin, und nach und vermöge ihrer Vollziehung den Rang, den Titel und Namen, und die Würde eines Königes von England führen. Er solle ihr in Verwaltung der Regierung ihres Reiches beystehen, jedoch darinn die Freyheiten, Vorrechte, Verfassungen der Nation handhaben, und ungekränkt lassen.

Er solle der Königin die freye Verfügung über ihre Finanzen, Einkünfte, Domainen, über alle Aemter, Pfründen, Beneficien, und deren alleinige Vergebung überlassen.

A 5

Alle

g) David Hume Geschichte von England, 3. B. Maria. 1. C. S. 343. Wil. Robertson: Gesch. R. Carln V. 3. B. S. 379. Der Abt Millor: in den Elem. de l'histoire generale. T. VII. *hist. mod.* X. Ep. Ch. 9. p. 284. sq.

h) Er findet sich ganz in Thomas Rymer's Foed. Conv. et Act. publ. Reg. Angl. VI. Th. der Holländischen Ausgabe. 4. Abth. S. 20. 22. und in Du Mont Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. IV. P. III. n. VII. S. 106. 108. Er ist eigentlich vom März datirt, und einen vollständigen Auszug davon enthalten die Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, und derrer 2. Theil 20. Buch S. 9. S. 54c.



Alle Aemter und Pfründen, und Beneficien solten allein gebornen und wahren Engländern, und keinen Ausländern ertheilet werden.

Die Geschäfte des Reichs solten nur durch Engländer verwaltet und besorget, auch in keinen andern, als den bisher üblichen und hergebrachten Sprachen verhandelt werden.

Die Königin solle Kraft dieser Vermählung in die Gemeinschaft aller Reiche und Besitzungen ihres Gemahls, sowohl derer die er schon habe, i) als auch dererjenigen, die er noch überkommen würde, aufgenommen seyn. Es solte der Königin ein Wittthum von sechzig Tausend Pfunden flämischer Währung auf die sämtliche kaiserliche Erbstaaten angewiesen werden.

Die Thronfolge in beyderseitigen Reichern und Staaten ist mit vieler Vorsicht folgendermaßen eingerichtet und bestimmt:

- a. Die Kinder, welche aus dieser Ehe geboren werden würden, solten die Staaten und Güter der Mutter nach den Gesezen und dem Herkommen von England erben.
- b. Was die Staaten und Reiche des Waters beträfe: so solte der Erzherzog und Infant Carl, Philipps Sohn erster Ehe, Spanien, Neapel, und Sicilien, das Herzogthum Mailand, und die andern italiänischen Länder erben.
- c. Stirbe dieser ohne Kinder; so solten diese Reiche und Staaten auf den erstgebornen Sohn dieser Ehe kommen.

b. Auf

- i) Kaiser Carl der fünfte hatte damals seinem Sohn Philipp, um diese Vermählung zu verherrlichen, und ihm die königliche Würde für sich selbst zu verschaffen, bereits dem Schein nach die Königreiche Neapel und Sicilien abgetreten. Von Ferreras: Hist. gen. d'Espagne. T. IX. P. 13. S. 349. Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, 2. Th. 20. B. S. 540.

- d. Auf allen Fall sollte dieser erstgeborne Sohn Philipps und der Königin Marien Burgund und die Niederlande erhalten, und der Erzherzog Carl davon ausgeschlossen seyn.
- e. Hingegen solten die Kinder Philipps und der K. Maria von Spanien und Italien ausgeschlossen seyn.
- f. Die nachgeborne und jüngeren Söhne und Töchter Philipps und Marien solten ihren Antheil von den mütterlichen Gütern in England haben, außer demjenigen, was Philipp ihr Vater, oder der Kaiser, ihr Großvater ihnen in Burgund und den Niederlanden geben möchte.
- g. Wofern aus dieser Ehe keine andere Kinder, als Töchter entspringen und geboren werden würden: so sollte die älteste derselben Burgund und die Niederlande erben, wofern sie mit Einwilligung ihres Bruders, des Erzherzog Carls, einen eingebornen gedachter Länder, oder der Staaten der Königin Maria, ihrer Mutter, zu ihrem Ehegemahl erwählte.
- h. Wofern sie diese Bedingung nicht erfüllen würde; so sollte dem Erzherzoge Carl sein Recht an diese Länder verbleiben, und er nur gehalten seyn, seiner Schwester aus Spanien und den Niederlanden einen Brautschaz zu entrichten.
- i. Wenn der Erzherzog und Infant Carl ohne alle Leibeserben versterben sollte: so sollte Philipps und Mariens ältester Sohn, oder in Ermanglung der Söhne die älteste Tochter ihm in allen seinen Staaten in Spanien, Italien, und anderwärts folgen.

In allen obgedachten Fällen solten die Kinder, welche in dem Besiz der väterlichen und mütterlichen Reiche, Staaten, Länder, und Güter treten würden, die Verfassungen,
Gesetze,

Gesetze, Freyheiten, und Rechte derselben ungefränkt erhalten; auch die Verwaltung keinem, als Eingebornen anvertrauen.

Endlich sollte Philipp vor Vollziehung der Heyrath sich annoch durch einen feyerlichen Eid verbinden,

daß er keinen Hausbedienten, der nicht ein Unterthan Marien wäre, behalten, noch Ausländer ins Königreich bringen, oder in seinem Gefolge und häuslichen Dienst haben wolte, welche den Engländern einige Unruhe verursachen könnten.

daß er in der Verfassung und den Gesetzen des Reichs keine Veränderung versuchen, und unternehmen,

daß er weder die Königin, noch eines der mit ihr erzeugten Kinder aus dem Reiche führen, und nehmen;

daß, wenn die Königin vor ihm versterben würde, er dem rechtmäßigen Thronfolger die Krone sogleich überlassen, und an sie die Erbfolge, und die Regierung keinen Anspruch machen wolte;

daß England dieser Ehe ungeachtet, in keinen Krieg, der zwischen Spanien und Frankreich entstehen könnte, gezogen und eingeflochten werden sollte;

daß die vorhergehenden Bündnisse dieser Reiche durch diese Vermählung keinen Abfall leiden sollten.

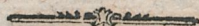
So vorsichtig und bestimmt auch diese großen theils von dem berühmten Niederländischen Rechtsgelehrten **Viglius von Zwicheim** an die Hand gegebene Bedingungen dieses Ehevertrages waren: so wenig zureichend würden sie dennoch gewesen seyn, allen nachtheiligen Folgen dieser Ehe für das Volk und Reich der Maria vorzubeugen, und so wenig vermochten sie daher, die Besorgnisse und den Kummer der Engländer zu zerstreuen, und das Mistrauen der Nation zu heben. Diese auf ihre Freyheit eifersüchtige Nation sahe nur allzuwohl ein, daß Worte und

und schriftliche Versicherungen nur eine schwache Sicherheit gegen die Eingriffe eines ehrgeizigen Fürsten gewähren, der so bald er zum Besitze der Macht, des Ansehens, der Vortheile, gelanget wäre, der er als Gemahl der Königin genießen müßte, gar leicht einer jeden Einschränkung, und jeder Hinderniß seiner stolzen Entwürfe ausweichen könnte. Man urtheilte, es würden eben die große für England bedungene Vortheile die Versuchung Philipps vermehren, worunter er stehen würde, solche zu vereiteln. Man besorgte, England würde bald so, wie Neapel und Mailand, und andere der Spanischen Monarchie unterwürfige und angehängte Länder, die unerträgliche Last ihrer tyrannischen Herrschaft fühlen, und eben so gezwungen werden, wie jene es gewesen waren, alle seine Kräfte und Reichthümer zu Führung solcher Kriege zu verschwenden, die England nichts angiengen, und von welchen es keinen Vortheil hoffen konnte. Diese Betrachtungen waren so allgemein, daß jeder Theil des Königreichs von Mißvergnügen über diese Ehe, und von Unwillen über deren Urheber und Rathgeber angefüllet war. k)

Inzwischen muß man gestehen, daß für die Unabhängigkeit des Englischen Reichs so viel, als möglich gesorget, und die möglichste Vorsicht angewendet war, um seine Vereinigung mit der Spanischen Monarchie zu verhüten. Viele der Befürchtungen trafen aber bekanntlich in der Folge ein, den wichtigsten aber entgieng die Nation durch die Unfruchtbarkeit und den Tod der Königin.

Ein anderes Beyspiel der Vermählung einer Königin gibt uns Maria, Königin von Schottland. Es war blos das Werk ihrer Mutter, und des Guisfischen Hauses, daß dieselbe an den Dauphin, Sohn Heinrich des zweyten in Frankreich, nachherigen König Franz dem

k) Wilt. Robertsons Gesch. der Reg. Kaiser Carls V. 3. B. S. 322.



Dem zweyten vermählet wurde. Die Vortheile ihres Reiches erforderten ganz eine andere Verbindung. Die Unabhängigkeit Schottlands lief dabei eben so sehr Gefahr, als die Freyheit der Nation, und die Constitution des Reichs, und wenn auch diese Heirath keine andere Ungemächlichkeiten und Folgen gehabt hätte, so würde doch die beständige Abwesenheit der Souverainin, welche sie nach sich zog, dem Reiche schon allein verderblich genug gewesen seyn. Sie war aber in jeder anderen Betrachtung dem Ruhme und der Wohlfart der Nation ungemäß, und schädlich, ob man gleich dem Eifer, der Weisheit, und der Vorsichtigkeit der Bevollmächtigten zu Schließung des Ehebündnisses die Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß, daß sie alles für den Vortheil und die Ehre der Monarchie, auch für die Freyheit der Nation, und Sicherheit der Thronfolge gethan haben, was nur Furcht und Eifersucht verlangen konnte. 1) Sie erhielten aber wenig.

Der Ehevertrag ward am 19ten April 1558. zu Paris unterzeichnet, und seine Bedingungen waren in Ansehung der Thronfolge, und der Unabhängigkeit des Schottischen Reichs wenig vortheilhaft. m)

Er enthält folgende Hauptverabredungen:

Der Dauphin sollte den Namen, Titel, und das Wappen eines Königes von Schottland führen.

Die Bevollmächtigten sollten gleich nach vollzogener Vermählung dem Dauphin im Namen der Schottischen Stände den Eid der Treue schwören.

Es

1) Wilhelm Robertsons Geschichte von Schottland unter den Regierungen der Königin Maria und des Königs Jacobs des sechsten v. 2. B. S. 84. sq.

m) Du Mont Corps diplom. univ. du droit des Gens, T. V. P. 1. n. XV. S. 22. sq.

Es solte zwischen dem Dauphin und der Königin eine völlige eheliche Gütergemeinschaft nach Französischen Rechten Statt haben.

Der erstgeborne Sohn aus dieser Ehe solte Erbe von Frankreich und Schottland seyn, und beyde Reiche vereinigt besitzen.

Solte kein Sohn, wohl aber eine Tochter aus dieser Ehe geboren werden; so solte diese Schottland erben, aus Frankreich aber überdieß einen Brautschaz bekommen.

So wenig dieser Vermählungsvertrag die Unabhängigkeit des Schottischen Reichs sicherte, und so offenbar dieses durch seine Erfüllung in ein Nebenland von Frankreich verwandelte, und dem Französischen Monarchen unterwarf: so unredlich und hinterlistig verfuhr man Französischer Seits noch bey seiner Unterzeichnung. Man ließ noch vor derselben die junge, unerfahrene gänzlich unter dem Einflusse ihrer Bettern stehende Königin heimlich andere Acten und Urkunden unterzeichnen, worinn sie gegen die Bedingungen des Eherractats, welche die Thronfolge in Schottland betrafen, protestirte, das Königreich Schottland auf den Fall ihres unbeerbten Ablebens dem König von Frankreich schenkte, solches dem Französischen Reiche anhängte, und mit demselben vereinigte, alle entgegenlaufende Zusagen, Verträge, und Verordnungen aber für ungültig erklärte, auf allen Fall aber das Schottische Reich an Frankreich verpfändete. n)

Der in dem Vermählungstractate dem Dauphin zugestandene Titel eines Königes von Schottland schien den Abgeord-

n) Der Vermählungsvertrag ist vom 19ten Apr. diese Papiere aber vom 4ten Apr. 1558. Die vornehmste dieser geheimen Acten siehet in Du Mont Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. V. P. I. n. 14. S. 21. S. David Sumes: Gesch. von England. 3. B. Maria E. II. S. 375. Wilh. Robertsons Gesch. der Reg. von Schottland, E. II. S. 25.



Abgeordneten dieses Reiches ein bloßer Ehrentitel zu seyn. Allein Französischer Seits verlangte man, daß damit wirkliche Gewalt, und Theilnehmung von der königlichen Würde verknüpft, dem Dauphin die **Ehkrone**, oder **Crown Matrimonial** übertragen, und alle Rechte eines Gemahls einer schottischen Königin zugestanden werden möchten, und man hatte in Betracht der in der Ehefestung gelobten ehelichen Gütergemeinschaft, und Huldigung dazu Vorwand, und Grund. Es wurde dem Dauphin auch in der Folge mittelst einer feyerlichen Parlamentsacte vom 29. November 1558. die **Crown Matrimonial** wirklich zugestanden. o) Dieser Ausdruck ist den Schottischen Schriftstellern eigen, von ihnen aber nirgends richtig erklärt worden, und es scheint dadurch eine wirkliche Gemeinschaft der königlichen Würde angedeutet zu werden, wovon der Gemahl einer Königin von ihr während der Ehe gesetzt wird. Er hat solche **Crown Matrimonial** aber nicht vermöge der Vermählung mit ihr, sondern er mußte solche durch eine ausdrückliche Ertheilung der Königin und des Parlaments erhalten. p)

Wir wollen noch ein Beispiel der Vermählung einer Souverainin, die einen Staat beherrschte mit einem auswärtigen Erbprinzen hinzufügen.

Maria die Erbin und Beherrscherin aller Burgundischen Staaten vermählte sich mit dem Erzherzog **Maximilian von Oesterreich** Erbsolger der damaligen deutschen

o) With. Robertsons Gesch. der Reg. von Schottland 2c. II. Cap. S. 87.

p) Nach dem Georg Buchanan L. 18. *ver. scotic.* haben eben bey dieser Vermählung die Französische Gesandte diesen Ausdruck der **Crown Matrimonial** aufgebracht, und dem Schottischen Parlamente vorgespiegelt, es werde dadurch eine unbedeutende Ehre ohne allen Vortheil, und ohne alle Gewalt von dem Gemahl der Königin gesucht. *Burr. G. Struv. Jurisp. heroica. P. II. C. 3. S. 25. S. 161.*

ſchen Erbländer des Erzhaufes. In dem Vermählungs-
traktate, welcher den 18ten Auguſt A. 1477. zu Gent un-
terzeichnet worden, q) iſt einer Gemeinſchaft der Regie-
rung gar nicht erwähnt, wie ſie denn auch keinesweges
nach der Verfaſſung der Burgundiſchen und Niederlande
darinn Statt finden können, hingegen iſt in Anſehung der
Erbfolge in den beyderſeitigen Staaten verabredet, es ſol-
ten die Kinder welche aus dieſer Ehe geboren werden wür-
den, dem zuerſt ſterbenden der Vermählten in allen Staa-
ten und Herrſchaften folgen; wofern aber keine Kinder er-
zielet werden, oder zurückbleiben ſolten: ſo ſollen eines je-
den Länder und Gebiete dem rechtmäßigen Erben zuſallen,
ohne daß der überlebende Ehegatte darauf einigen Anſpruch
machen könnte.

Maximilian war nicht Mitregent, ſondern ehe-
licher Vormund ſeiner Gemahlin, und in dieſer Eigen-
ſchaft leiſtete er den beſonderen Städten und Landſchaften
den Eid, und empfing von den Ständen die Huldbigung.
Er führte zwar die Titel ſeiner Gemahlin, ſein Name wur-
de auch mit dem ihrigen allen öffentlichen Urkunden vorge-
ſetzt; es war aber ſolches nicht von einer wahren Mitherr-
ſchaft, ſondern nur von einem ehelichen Beyſtande in der
Regierung zu verſtehen, wie er denn auch die Beſelzung
über die Reichslehen nicht in ſeinem, ſondern im Namen
ſeiner Gemahlin, der Herzogin Maria empfing. r) Für
die Niederlande hatte dieſe Vermählung verderbliche Folgen.

Nach dem Abſterben der Maria traf Maximilian mit
einer andern Erbin und Souverainin eines beſondern
Staats,

q) Du Mont Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. III.
P. II. N. VIII. S. 9. 10.

r) Allgemeine Geſchichte der vereinigten Niederlande: II. Th.
XIV. B. ad a. 1477. S. 216. Herr Prof. Toz in der Ge-
ſchichte der vereinigten Niederlande I. Th. II. B. S. V. S. 92.
ſcheint zu glauben, die Niederlande ſeyen ſogleich unter die
Herrſchaft Maximilians gekommen.

Staats, nämlich mit der Herzogin Anna von Bretagne, eine eheliche Verbindung, welche aber, wenn sie auch vollzogen worden wäre, ihm doch nicht die Mitherrschaft des Herzogthums verschafft haben würde. s)

Carl der achte, König in Frankreich, entriß ihm die Herzogin, und ihre reiche Erbschaft, vermählte sich mit ihr, und schloß mit ihr am 6ten Dec. 1491. einen so vortheilhaften Vermählungsvertrag, daß sie ihm, auf den Fall, wenn sie vor ihm ohne Erben sterben würde, das Herzogthum Bretagne, und die Grafschaft Nantois, mit allen Zugehörungen und Ansprüchen schenkte und übereignete. r) Allein diese Uebereignung des Herzogthums an den König machte ihn noch nicht zum wirklichen Mitherrn desselben, sondern die Gemahlin behielt in ihrem Leben die Regierung des Landes; es wurde der Monarchie und Krone noch nicht einverleibet, und angehängt, sondern es blieb noch immer abgesondert, und es war eben dieserhalb in der Ehestiftung verabredet,

daß wenn der König vor der Herzogin seiner Gemahlin ohne Erben versterben würde, sie sodann keinen andern, als den König von Frankreich, oder den Thronerben, oder einen Prinzen von Geblüt heirathen sollte, welcher letztere das Herzogthum von der Krone zu Lehen tragen mußte.

Sie konnte gar nicht heyrathen, mithin alleinige Eigenthümerin und Beherrscherin von Bretagne bleiben, und es folget daraus, daß das Herzogthum nicht der Krone und Monarchie geschenkt und einverleibet war, sondern nur König Carl dem achten, auf den Fall, daß die Herzogin
Anna

s) Du Mont Corps un. dipl. du droit des Gens. T. III. P. II. n. 124. C. 118. n. 207. C. 404.

t) Du Mont Corps dipl. T. III. P. II n. 148. 149. C. 271 sq. Garnier: Hist. de France. T. 20. C. 209.

Anna von ihm keine Kinder haben würden. Bretagne wurde der Krone erst von König Franz dem ersten A. 1532. einverleibet. u)

Nach dem Absterben Carls des achten wurde die Herzogin von Bretagne seine Witwe jener Verabredung gemäß mit seinem Nachfolger König Ludwig dem zwölften nach dessen Scheidung von seiner ersten Gemahlin, verheirathet. In dem, den 7ten Jenner 1498. unterzeichneten Vermählungstraktate wurde für die Unabhängigkeit des Herzogthums Bretagne weit besser, als in dem ersten geschehen war, gesorget, und zur Verhütung seiner Verknüpfung mit Frankreich verabredet: w)

„Die Herzogin sollte in ihrem Leben den alleinigen Genuß von Bretagne haben; sterbe sie ohne Kinder, so sollte der lebenslängliche Nießbrauch davon dem Könige, nach seinem Tode aber das Herzogthum den nächsten rechtmäßigen Erben gehören und zufallen. Es solle allezeit ein besonderer Staat bleiben, und darinn nur der zweite Sohn, welcher aus dieser Ehe geboren werden würde, oder in dessen Ermangelung eine Tochter die Erbfolge haben; Würde nur ein Sohn aus dieser Ehe entspringen, er aber dereinst mehrere Söhne oder Töchter bekommen: so sollte immer der nachgeborne Sohn und Prinz, oder die Tochter das Herzogthum erben, und es solle nie der Krone einverleibt werden.“

In eben demselben Monate wurde noch zwischen Ludwig dem zwölften und der Herzogin seiner Gemahlin vermittelst einer besonderen Acte verabredet: x)

B 2

„Der

u) Garnier Hist. de France. T. 24. S. 455. sq.

w) Du Mont Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. III. P. II. n. 208. S. 405. Garnier: Hist. de France. T. 21. S. 35. 59. sq.

x) Du Mont: Supplem. du corps dipl. Tom. I. P. II. n. 304. S. 498. sq.

„Der König sollte den Titel und Namen eines Herzogs von Bretagne führen; es sollten alle Ausfertigungen in beyder Namen geschehen, auch derselbe auf den Münzen stehen. Die Verwaltung der Angelegenheiten von Bretagne sollte von den Französischen Geschäften ganz abgesondert bleiben, und mit diesen nie vermengt, auch in Bretagne selbst besorget; die geistlichen und weltlichen Aemter von der Herzogin vergeben, die Verfassung, Regierungsart, Gesetze, Vorrechte, Freyheiten des Landes unverändert, und ungefränkt erhalten werden. y)

Wie aber in der Folge aller dieser Vorsichtigkeit ungeachtet dennoch das Herzogthum gänzlich zur Französischen Monarchie geschlagen worden, ist bekannt.

Das neueste Beyspiel einer Vermählung einer Königin mit einem andern Souverain, oder regierenden Fürsten ist die beglückt gewesene, und durch einen nie genug beweintem frühzeitigen Tod wieder zerrissene Verbindung der ruhmwürdigst regierenden Kaiserin Königin Majestät, mit dem höchstseligen, und dem Reich unvergeßlichen Kaiser Franz dem ersten, als damaligen regierenden Herzog von Lothringen, und nachherigen Großherzog von Toscana. Zur Zeit der Vermählung waren zwar der Kaiserin Königin Majestät noch nicht regierende Königin, und Beherrscherin der Oesterreichischen Erbkönigreiche und Erbstaaten. Aber es waren dieselbe doch vermöge der pragmatischen Sanction Erbin derselben.

Her-

y) Es kan also das Herzogthum Bretagne nicht unter die Staaten gerechnet werden, welche Gemahlinnen ihren Eheherren als Mitgift und Heirathgut oder Brautschaz zugebracht haben, wie in Burk. Coet. Struv: Jurispr. heroica. T. III. Cap. 1. Sect. 3. de regnis et principalibus iure uxorio acquis. §. 19. S. 69. geschehen ist, ob er gleich nur von der Vermählung mit Carln dem achten spricht.

Herzog Franz Stephan von Lothringen und die Erzherzogin Maria Theresia unterzeichneten bey Dero Vermählung eine feyerliche Verzichtsurkunde, deren vornehmster Inhalt dieser war:

wenn aus der Ehe des Kaisers noch ein Erzherzog geboren werden sollte: so sollten die Erzherzogin Maria Theresia, und ihre männlichen und weiblichen Nachkommen zum Besten dieses jungen Prinzen allen Rechten der Erbfolge in den Oesterreichischen Erblanden entsagen. Wenn sich der Fall ereignete, daß die Erzherzogin Maria Theresia keine männlichen Kinder hätte, die andere Erzherzogin Maria Anna aber solche bekäme; so sollten dieselbe allein ein Recht zu dieser Erbfolge haben, und die Töchter der ersten Erzherzogin davon ausgeschlossen seyn. Der Herzog von Lothringen aber sollte, was ihn persönlich beträfe, kein Recht zu der Erbfolge in den Erblanden des Kaisers haben. z)

Die beyderseitige Staaten blieben also abgesondert, und der Großherzog erhielt in Ansehung der Oesterreichischen Erbländer weder eine Mitregierung, noch ein Erbfolgerecht. Als jedoch nachher die Erzherzogin den Thron ihrer Vorältern bestieg, und die Regierung ihrer Erbländer antrat; so nahm sie ihren Gemahl in die Mitregierung vermittelst einer feyerlichen Acte und Erklärung vom 21ten November 1740 auf. a) Es wurde jedoch darinn festgesetzt, es sollte diese Mitregentschaft der pragmatischen Sanction, und der darin bestimmten Erbfolgeordnung,

B 3

mithin

- z) Des Kanzler Barre: allgemeine Geschichte von Deutschland. T. 8. S. 816. Michaelis: Einleitung zu einer Gesch. der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland. I. B. II. Hauptst. S. 83. S. 247.
- a) Rousser: Recueil historique d'Actes, memoires, negociations, traités etc. T. XV. S. 37. von Moser deutsches Staatsrecht. T. 24. Buch 3. Cap. 131, §. 3. S. 231. §.

mithin denen, die daraus ein Recht haben, ganz unnachtheilig seyn. Der Großherzog nahm vermittelst einer feyerlichen Acte die ihm von seiner Gemahlin übertragene **Mitregierung, Mitverwaltung, und den Mitgenuß** der Oesterreichischen Erbkönigreiche und Länder, unter der Versicherung erkenntlichst an, daß dadurch die pragmatische Sanction nicht den mindesten Eintrag erleiden, sondern aufrecht erhalten werden, er sich kein Erbrecht anmassen, noch den Befugnissen derjenigen, welche dergleichen aus einem Hausgesetze haben, irgend Abbruch thun wolle. b)

In Gefolge dieser Mitregierung trug die Königin ihrem Gemahl an eben dem Tage auch die Führung und Ausübung der Böhmischnen Kurstimme auf, und bey dem Wahltage selbst oder durch Vorschafter zu erscheinen, und bey der Wahl seine Stimme abzulegen. c) Hierauf schien eigentlich die Absicht dieser aufgetragenen Mitregierung gerichtet gewesen zu seyn, indem sie übrigens mit keiner Wirklichkeit verknüpft gewesen ist, indem der höchstselige Kaiser weder in dem Eingange der Gesetze und Verordnungen, noch in den Traktaten und Friedensschlüssen genennet worden ist, noch auch, außer in einzelnen Fällen auf Verlangen seiner Gemahlin wirklich Theil an den Geschäften der Regierung genommen hat. d)

Es bietet sich hier die Gelegenheit dar zu untersuchen, ob eine Königin von Böhmen ihre Kur- und Wahlstimme selbst führen, oder Dero Gemahl dieselbe austragen könne. Nach Kaiser Carls des sechsten Tod wurde bekanntlich darüber sehr lebhaft gestritten, ob die Königin

b) Die Acceptationsurkunde vom 21. Nov. 1740, worinn die Ausdrücke: Mitregierung, Mitverwaltung, Mitgenuß enthalten sind in Roussers Recueil hist. d'actes, memoires, negociations, et traités. T. XV. p. 42.

c) Rousser: Recueil hist. d'actes, traités etc. T. XV. p. 44.

d) Herr Etatsrath von Moser: Deutsch. Staatsrecht. T. 24. B. 3. C. 131. §. 3. S. 232. sq.

nigin Maria Theresia, wenn sie auch als rechtmäßige Thronfolgerin betrachtet werde, die Böhmisches Kurstimme führen, oder Dero Gemahl, dem Großherzog ihre Führung auftragen könne, e) und es wurde bekanntlich bey der Wahl Kaiser Carls des siebenten diese Stimme nicht zugelassen, sondern für ruhend erklärt. Da sie aber nachher von den sämtlichen Kurfürsten nach und nach feyerlich anerkannt, und bey den letzteren zu Deutschlands Heil ausgefallenen Wahlen wirklich ausgeübet worden ist; so kan nun ein Privatschriftsteller seine Meynung darüber sagen, zumal da selbst nach dem Kurfürstlichen Collegialschluß vom 4ten Novemb. 1741. die Suspension dieser Stimme nur für die damalige Wahl und ohne Folgen beliebt wurde. Mehr Staats- und Zeitgründe und Ursachen, als die Erklärung der goldenen Bulle, die Analogie des Staatsrechts, und die Geschichte rechtfertigten diese Ausschließung. Die Kurstimme hatet auf dem Königreiche Böhmen, so wie die Kur- und Wahlstimme überhaupt den Kurlanden und deren Besitz anlebet. f) Die goldene Bulle Art. 7. §. 2. leget dem

B 4

- e) Ein vollständiges Verzeichnis aller damals dafür und dawol der herausgekommenen Privat- und öffentlichen Schriften findet sich in Innichens Ausgabe der Lünigischen Biblioth. Deductionum. T. I. S. 103-108. Die vorzüglichste für die Wahl- und Kurstimme der Königin, und deren Ausübung und Uebertragung an dero Gemahl stehet in dem Tom. 4. der *Selector. iur. publ. noviss.* X. Cap. S. 312, und sämtliche dafür streitende Gründe sind in dem Descript der Kaiserin Königin vom 20ten Decemb. 1740. enthalten, in Rouffers *Recueil d'actes, memoires, traites.* T. XV. S. 47. Die scheinbarste dagegen sind von dem Dresdner und Münchener Hof herausgegeben worden, und stehen in Königs *Selector. iur. publ. nov.* T. IV. C. X. S. 305. Tom. V. C. X. S. 382. und in Rouffers *Recueil d'actes.* T. XV. S. 57-125. Die Schriften von 1745. siehe bey Herrn von Moser: vom Römischen Kaiser *re. iv.* 2. Cap. §. 39. S. 49 sq.
- f) Von Glenschlager: *Neue Erläuterung der goldenen Bulle.* S. 49. S. 175.

dem König von Böhmen das Kurrecht und die Wahlstimme ausdrücklich vermöge des Königreichs bey. Erkannte das Kurfürstliche Collegium die in der vom Reiche garantierten pragmatischen Sanction gegründete Thronfolge der Königin Maria Theresia: so konnte ihr auch die Kurstimme nicht bestritten, michin auch nicht verwehret werden, deren Ausübung ihrem Gemahl aufzutragen. Nur die Umstände und Aussichten des damaligen Zeitpunktes, und die Ansprüche anderer Häuser auf das Königreich Böhmen veranlaßten die Kurfürsten, die Böhmishe Stimme in Ruhe und unausgeübet zu lassen.

Die Vermählung mit einer Königin gibt zuweilen Anlaß und Gelegenheit, daß der Gemahl von den Reichsständen zum König erwählet wird, oder daß ihm die Königin mit Bewilligung der Stände die Regierung abtritt. Als die Königin Hedwig von Polen den Großherzog Jagello von Litthauen zu ihrem Gemahl nahm: so wurde er sogleich zum König ernannt, und dafür von der Königin und den Ständen erkläret, wogegen er sein Großherzogthum dem Reiche anhängte, und einverleibte. g) Die Regierung des Reichs war ihnen aber, so lange die Königin lebte, gemeinschaftlich, und sie brachte ihm das Reich nicht als eine Mitgabe zu, sondern er wurde zum König erwählet.

Die Königin Ulrica von Schweden, welche ihrem Bruder Carl dem zwölften auf dem Throne theils vermöge Erbrechts, theils vermittelst der Wahl der Stände folgte, war an den Erbprinzen Friederich von Hessencassel vermählet, und trat nach einer ganz kurzen Verwaltung ihrem Gemahl mit Bewilligung der Stände die Regierung ab. h)

Die

g) Lengnich: Hist. Pol. S. 26. S. 27. Burf. Gotth. Struv: Iurispr. heroica. T. III. C. I. Sect. 3. §. 23. S. 74.

h) Burf. Gotth. Struv: Iurispr. heroica. T. I. C. V. §. 63. S. 347.

Die Tochter König Ladislaus von Ungarn und Böhmen, Anna vermählte sich mit dem Infanten und Erzherzog Ferdinand Kaiser Maximilians des ersten Enkel. i) Als ihr Bruder König Ludwig der zweyte von Ungarn und Böhmen in der Schlacht bei Mohacz A. 1526 blieb: so wählten ihn die Stände des Königreichs Böhmen zum Könige, und er versicherte mittelst eines denselben am 13ten Sept. 1526. ausgestellten Reverses, daß er die Krone durch ihre freye Wahl erhalten habe. k) Die Anna, seine Gemahlin, scheinete indessen doch einiges Erbrecht gehabt zu haben, und Ferdinand leitete auch in der That sein Recht auf die beyde Reiche Ungarn und Böhmen her, widerrief jenen Revers, und seine Thronfolge gründete sich in der durch seine Vermählung mit der Kronerbin veranlaßten Wahl und Anerkennung der Stände. l)

Eine ganz besondere Bewandniß hatte es mit der dem Prinz Wilhelm von Oranien übertragenen Krone von England und Schottland. Er war mit Maria der ältesten Tochter König Jacobs des zweyten vermählt. Sie war die unstreitige Erbin der Krone, als ihr Vater den Thron verließ, und die Nation denselben für erledigt erklärte. Ein Theil des Ober- und Hauses der Gemeinen wolte sie auch wirklich allein auf den Thron setzen, und dem Prinzen blos eine Mitregierung überlassen. Er erklärte aber offenherzig und großmüthig, daß er die Krone keiner Frau zu verdanken haben wolle; und lieber eine Privat-

B 5

person

- i) S. die Ehestiftung v. 20. Mai 1515. in Dogiels Cod. diplom. R. Polon. T. I. *Austria*. n. 19. S. 169.
- k) In du Mont: Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. IV. P. I. n. 201. S. 469.
- l) Herr Hofrath Schröter: Grundriß des oesterreichischen Staatsrechts, VI. Abs. §. 10. S. 48. Der wechselseitige Ehevertrag v. 1515. enthielte von der Thronfolge in Ungarn und Böhmen nichts. S. Dogiel a. a. O.

person bleiben wolle, als an einer Krone Theil haben, welche von dem Willen und Leben einer andern abhängt. Die Nation trug hierauf dem Prinzen und seiner Gemahlin die Krone mit einander doch so an, daß der Prinz die Regierung allein führen sollte. In Ansehung der Thronfolge wurde festgesetzt, die Prinzessin Anna sollte nach dem Tode des Königes und der Königin, ihre Erben aber nach der Nachkommenschaft ihrer Schwester, jedoch vor den Erben des Königes mit einer andern Gemahlin auf den Thron gelangen. m) Der Prinz erhielt also den Scepter und die Krone nicht aus der Hand seiner Gemahlin, sondern durch die Uebertragung der Nation, die ihrem Befreyer und Erretter dieses Merkmal der Dankbarkeit schuldig war. Weder er noch seine Gemahlin, noch ihre Nachkommenschaft konnten sich auf einen andern Erwerbungsitel berufen, als auf die Erklärung und Verordnung der Nation. n)

Die Vermählung einer Königin mit einem nachgebornen Prinzen ihres, oder eines andern Hauses ändert in dessen Zustande und Verhältnisse eigentlich nichts. Er bleibt ein Privatmann, und ist der erste Unterthan seiner Gemahlin. Georg Prinz von Dänemark war mit der Prinzessin, nachherigen Königin Anna von England vermählt, blieb aber nach ihrer Selangung auf den Thron in bloßem Privatzustande, und bekleidete, ohne alle Theilnehmung an der Regierung, das Amt eines Großadmirals. o)

Nach

- m) Dav. Zume Gesch. von Großbritannien 2. Band 2. Cap. S. 426. 440. Allgemeine Gesch. der vereinigten Niederlande. VI. Th. 60. B. S. 28. sq. S. 562. sq. Wilh. Blackstone's Comment. on the Laws of England. T. I. B. I. Ch. 3. S. 321. sq.
- n) Wilh. Blackstone's: Comm. on the Laws of England. T. I. Bort. I. Ch. 3. S. 215. Colme: Constit. de l'Angleterre. Ch. II. S. 39.
- o) Wilh. Blackstone's: Comment. on the Laws of England. T. I. B. I. Ch. 4. S. 224.

Nach den obangeführten Reichsschlüssen von Lamego vom Jahr 1143. bekommt ein mit der Königin von Portugal vermählter nachgebahrner Prinz des Hauses den Titel eines Königes sobald er einen Sohn mit ihr erzeuget hat. p)

Die jezige Königin Maria von Portugal ist mit ihrem Oncle dem Infanten Don Pedro vermählet, und hat ihn gleich nach ihrer Thronbesteigung zum König ernannt, und proclamiren lassen.

Die Königin Elisabeth in England hatte sich mit dem König von Frankreich Heinrich dem dritten, und dessen Bruder Franz Herzog von Alençon, nachher von Anjou über eine Vermählung mit dem letzteren in Unterhandlungen und Traktaten eingelassen, und es wurde am 11ten Junii 1581. ein wirklicher Ehevertrag zwischen ihnen zu London unterzeichnet, dessen Bedingungen vornehmlich darinn bestunden: q)

„Der Herzog verbleibe bey seinem römischkatholischen Glauben, und erhalte mit seinen Französischen Hausbedienten in einer Hauskapelle die freye Ausübung desselben.

Der Herzog erhalte nach vollzogener Vermählung den Titel eines Königes von England; er solle auch mit Bewilligung des Parlaments gekrönt werden.

Alle Ausfertigungen, von welcher Art sie seyen, sollen in seinem und der Königin Namen geschehen.

Es solle zu seinem anständigen Unterhalt von dem Parlamente ein hinlängliches Einkommen für ihn ausgesetzt werden.

Die Königin solle die Krone und Souverainetät, mithin die Regierung des Reichs allein haben.

Sie

p) Du Mont Corps dipl. Tom. I. der Supplémens. P. I. S. 37. 38.

q) Dieser Vermählungsvertrag findet sich in der Rymerischen Sammlung gar nicht, aber in Du Mont Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. V. P. I. n. 181. S. 406. 19.

Sie und ihre Kinder sollen nie aus dem Reiche geführt werden. Um aber die Vereinigung der Reiche England, und Frankreich möglichst zu verhüten, und die Unabhängigkeit des erstern Bestens zu versichern, sollen zwar die aus dieser Ehe gebohren werdende Kinder beyderley Geschlechts nach den Gesetzen von England nach der eingeführten Ordnung in dem mütterlichen Reiche succediren; solte aber dem Herzog von Anjou die Krone Frankreich zufallen, und es solten zwey Söhne aus gegenwärtig verabredeten Ehe vorhanden seyn; so solte der ältere allein die Französische Monarchie erben; der zweyte aber, und dessen männliche und weibliche Nachkommenschaft England haben; würde nur ein Sohn aus dieser Ehe erzielet werden: so solten zwar beyde Reiche auf ihn fallen, er aber verbunden seyn, von zwey zu zwey Jahren nach England zu kommen: Würden mehrere Kinder in dieser Ehe erzeugt werden; so solle allezeit eines der nachgebornen England bekommen. Fiele die Krone von Frankreich dem Herzog von Anjou nicht zu; so solte das ältere der Kinder England, die jüngere aber solten die väterliche Apanagen und Domainen in Frankreich erhalten; Der Herzog solte endlich nach der Königin Tod die Vormundschaft und Regentenschaft während der Minderjährigkeit des Thronerben führen.

Die Königin war öfters ernstlich zu dieser Verbindung geneigt. Allein ein, wie es scheineth, natürlicher Widerwille gegen eine Vermählung, oder gegen die ungestaltete Figur, schlechtes Ansehen, Ungeschicklichkeit des Herzogs, r) oder eine alle andere Betrachtungen überwägende Sorge für die Unabhängigkeit und Glückseligkeit ihrer Nation, bestimmte sie endlich dieser Vermählung gänzlich zu entsagen. s)

Seite

r) Memoires de Maxim. de Bethune Duc de Sully. Tom. I. L. II. n. 6. und S. 70. Der Ausg. von 1747. 4.

s) David Hume: Gesch. von England. 4. Band. Elisabeth. Cap. 4. S. 156:161. Verliebt war wohl die Königin in

Seltener, aber am unbedenklichsten, und unachtheiligsten sind wohl die Vermählungen regierender Königinnen mit bloßen Privatpersonen, Herren von Stande, Edel-leuten aus der Nation. Die Unabhängigkeit derselben geräth dadurch in keine Gefahr, und ein solcher Gemahl, wenn er auch mit dem königlichen Titel beehret wird, wie es die Gesetze von Lamego in Portugal verordnen, bleibt doch allezeit gegen die Königin in einer tiefen Unterwerfung.

Die Königin Maria von Schottland vermählte sich nach ihres ersten Gemahls Tod mit Laird Heinrich Darnley, einem Sohn des Grafen von Lenox, einem vornehmen Schottischen Herrn, der in England geboren, mit ihr verwandt, und selbst ein entfernter Erbe der Englischen Krone war. Politik, und Neigung bestimmte sie zu dieser Verbindung, und der größte Theil der Nation genehmigte solche. Sie war auch in der That den Vortheilen der Königin und des Reiches gemäß. Die Königin legte ihrem Gemahl sogleich nach ihrer Einsegnung den Titel eines Königes von Schottland bey, ohne die Bestimmung des Parlaments abzuwarten; t) und befahl, daß alle Gesetze und Verordnungen in seinem und ihrem Namen ausgefertigt werden sollten. Sie überschritt hierinn die Gränzen ihrer Gewalt, indem die Ertheilung der Würde und des Titels eines Königes nur der Nation, und ihren Repräsentanten zustand. Ehe jedoch die Königin ihm bey dem Parlamente die sogenannte *Crown Marimonial* oder

den Herzog nicht, nachdem sie ihn gesehen hatte. Sie zerriß die Verbindung aus vernünftigen Ueberlegungen; sie wolte gar nicht heirathen, und täuschte die Hoffnungen aller Werber. Der Abt Millot: *Elemens de l'hist. gen. T. 3. de l'hist. mod. XI. Epoque. S. 402.*

t) *Wilh. Robertsons Gesch. von Schottland ic. 3. B. S. 183 sq.*

oder Ehekrone auswirken konnte, hatte er ihre Liebe und Neigung gänzlich verschärzet.

Nach seinem tragischen Ende ließ sich diese Königin durch eine unbedachtsame Leidenschaft verleiten, den lasterhaften Grafen von Bothwell, einen Schottischen Baron zum Gemahl zu wählen. Er erhielt aber den Titel eines Königes niemals, doch gestattete ihm die Königin, daß er zum Beweise seiner Einwilligung alle öffentliche Schriften mit unterzeichnen konnte. Dieß war eine wahre Theilnehmung an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, u) jedoch bekam Bothwel niemals den Titel eines Königes, vielweniger gelangte er zur Matrimonial-Krone, sondern er blieb ein Privatmann, und Unterthan der Königin, und hatte sich eiblich verbunden, niemals einen Vorzug aus dieser Vermählung zu verlangen, sondern der Königin allezeit gehorsam und unterthänig zu seyn. w)

Ich habe Beispiele von Vermählungen der Königinnen mit anderen Königen und Souverainen, mit nachgeborenen Prinzen, mit Privatpersonen von Stande angeführt. Ich füge noch die besondere Gesinnungen der in ihrer Denkungsart und Aufführung so eigenen und seltsamen Königin Christina von Schweden, und die fehlgeschlagene Vermählungsabsichten mit derselben hinzu.

Sie sagt in der von ihr selbst aufgesetzten eigenen Lebensbeschreibung: x) „ich hätte mich ohne Zweifel vermählt, wenn ich nicht in mir die Stärke, die Vergnügungen der Liebe zu entbehren, verspühret hätte. Ich kannte „die

u) Wilh. Robertsons Gesch. von Schottland. 4. B. S. 231.

w) Zurz. Gotth. Struv: Jurispr. heroica. T. II. C. VIII. §. XI. p. 428.

x) In des sel. Arkenholz: Memoires concernant la Reine Christine de Suede. Tom. 3. Nr. 1. p. 57.

„die Welt zu gut, als daß ich nicht hätte wissen sollen, daß
 „ein Mädchen, welche die Absicht hat, sich zu belustigen
 „zu genießen, eines Mannes bedarf, zumal eine Da-
 „me von meinem Range, welche nur einen Gemahl nimmt,
 „um einen Unterthan oder vielmehr einen Sklaven ihrer
 „Neigungen, ihres Willens, und Eigensinns aus ihm zu
 „machen. Ich hätte mir unter allen Männern einen Ge-
 „mahl ausersehen und wählen können. Jeder hätte sich
 „glücklich geschätzt, wenn ich ihm meine Hand gegeben
 „hätte. Hätte ich in mir eine Schwachheit bemerkt; so
 „würde ich eben so gut, als andere gewußt haben, mich
 „zu vermählen, um mich zu vergnügen, und man würde
 „mich nicht so unüberwindlich abgeneigt gegen das Heira-
 „then gefunden haben, als ich in verschiedenen Gelegenhei-
 „ten mich angefisset hatte.“

Ob nun gleich diese Lebensbeschreibung in der That eine heuchlerische Dichtung ist; so ist doch gewiß, daß die gelehrte Liebliche dieser Prinzessin ihr einen Abscheu vor dem ehelichen Leben beigebracht haben, und sie diesen Widerwillen bey den annehmlichsten Vermählungsanträgen bewiesen hat. y) Diese Abneigung wurde auch von andern Günstlingen, besonders dem Grafen Magnus de la Gardie, selbst aber auch von vielen Großen des Reichs unbeswillen unterhalten, damit das Reich nach ihrem Tode in ein Wahlreich, oder gar in eine Aristokratie verwandelt werden könnte. z)

Sie war indessen nicht ganz abgeneigt, und die Nation schiene es zu wünschen, daß sie sich mit dem Pfalzgraf Carl

y) Arkenholz: Mem. concernant la Reine Christine de Suede. T. I. p. 167.

z) Freyherr von Pufendorf: Comm. de reb. gest. Frid. Wilh. Elect. Brandenb. L. II. §. 49. p. 74. sq. Arkenholz: Mem. concernant la Reine Christine de Suede. T. I. p. 168 - 174.

Carl Gustav vermählte, und vielleicht wäre es geschehen, wenn nicht der Graf Magnus de la Gardie ihr einen Widerwillen gegen ihn beygebracht hätte. a) Sie würde ihm den Titel eines Königes, und mit Bewilligung der Stände die Thronfolge, wie es doch geschah, verschafft haben, und die Vortheile des Staats hätten diese Vermählung angerathen und erfordert. b)

Der König von Dänemark ließ ihr seinen Sohn den Prinzen Ulrich ebenfalls antragen, sie und die ganze Nation hatte gegen diese Vermählung eine so entschiedene Aversion, daß sie sogleich abgelehnet wurde. c)

Sie sollte endlich willens gewesen seyn, sich mit dem römischen König Ferdinand dem vierten zu vermählen, und diese Heirath schiene ihr allein ihrer würdig, und ihr anständig zu seyn. d)

Der merkwürdigste Vorschlag zu einer Vermählung war wohl derjenige, der sie mit dem großen Churfürsten Friederich Wilhelm von Brandenburg verbunden haben würde, wosfern er nicht durch die Ränke der Großen in Schweden vereitelt worden wäre.

Die erste Idee dieser den Vortheilen des Schwedischen Reichs so gemäßen und zuträglichen Vermählung rührete von dem großen Gustav Adolph her, der sie herzlich wünschte, dem Churfürsten Georg Wilhelm den Antrag dazu that, und verlangte, er sollte den Churprinzen zu Stockholm mit der Christina und in dem Glauben der Nation

a) Memoires pour servir à l'hist. de Christine Reine de Suede. T. III. p. 157. T. I. p. 168 sq.

b) Histoire polit. du Siecle. T. I. Ch. IX. p. 273.

c) Mem. pour servir à l'hist. de la Reine Christine de Suede. T. 3. p. 72.

d) Memoires pour servir à l'hist. de Christ. R. de Suede. Tom. 4. p. 174. T. III. p. 223. 490.

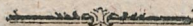
tion erziehen lassen. Der Churfürst nahm den Antrag mit größtem Vergnügen an, fand aber mit seinem Staatsrath bedenklich, den Churprinzen zum Luthertume übergehen zu lassen. e) Der Staatsrath dieses Prinzen bestund damals aus lauter sehr eifrigen Reformirten, welche in guter Meynung glaubten, daß man ein Königreich nicht für den mindesten Glaubensirrtum erwerben müsse. Man äußerte sich daher, daß ehe man eine Entschliesung fassen könne, man sich vorher von dem eigentlichen Lehrbegriff der schwedischen Kirche genauer unterrichten müsse. Vermuthlich war dieses ein Kunstgriff des arglistigen Grafen von Schwarzenberg, welcher diese dem kaiserlichen Hofe, und dem katholischen Reichstheil so unangenehme Vermählung zu hintertreiben suchte. Es verblieb damals hierbey, und der Tod Gustav Adolphs vernichtete den fürtreflichen Entwurf gänzlich.

Dieser war der vollendeten und scharfsinnigen Staatsklugheit des unvergeßlichen Gustavs ganz würdig. Schweden konnte nichts vortheilhafter seyn, als mit einem Churfürstenthum des deutschen Reichs verknüpft zu werden, einen entscheidenden Einfluß auf dessen Angelegenheiten, und die Kaiserwahl zu erlangen, die Brandenburgische Erbfolge in Pommern mit seinen Absichten auf dieses so gelegene Herzogthum zu vereinigen, das Herzogthum Preußen mit sich zu verbinden, dem König in Dänemark und von Polen diese benachbarte Macht entgegenzustellen u. f)

Diese

e) P. Syacinth Bougeant *histoire du Traité de Westphalic*. T. II. L. VI. §. 64. p. 170. Arkenholz: Mem. pour servir à l'hist. de Christine Reine de Suede. T. I. p. 161. T. III. p. 88. 89. not.

f) Der P. Wilh. Syac. Bougeant: in der *histoire du Traité de Westph.* T. II. L. VI. §. 64. p. 171. Freyherr von Busendorf: *Comm. de reb. Frid. Guill. Elect. Brandenb.* L. I. §. 40. p. 27.



Diese Vermählung war so natürlich, die Vortheile derselben so einleuchtend und wichtig auf beyden Seiten, und sie hatte besonders für Schweden so viel Zuträglichkeit, für Brandenburg aber damals so viel reizendes, daß der junge Churfürst Friederich Wilhelm gleich im Anfange seiner ruhmvollen Regierung sein Augenmerk wieder darauf richtete. Er verfuhr jedoch mit ungemeiner Vorsichtigkeit, und nahm seine Würde und Ehre bey den Versuchen, die er machte, mit äußerster Zärtlichkeit in Acht. England und die vereinigte Niederlande wünschten diese Verbindung; der kaiserliche Hof, Frankreich, Dänemark, Polen sahen sie mit desto aufmerkhamerer Mißgunst und Eifersucht an. Die Großen in Schweden waren ihr ebenfalls ihres Vortheils halber abgeneigt, und machten sich selbst Hoffnungen auf der Königin Hand. Der Churfürst vermied daher alle förmliche Anträge, und setzte sich niemals ihrer Ablehnung aus. Es geschahen wechselseitige Aeußerungen, selbst noch bey den Friedensunterhandlungen zu Snabrück, wo Salvius besonders sich immer sehr günstig herausliese. Allein die Drenstierne, Brahe, und andere Großen des schwedischen Reichs wußten das Gemüth der Königin abzulenken, und verhüteten sogar, daß die Königin mit den churfürstlichen Gesandten gar nicht über den Antrag sprechen konnte. Der Churfürst ließ daher denselben fallen, und entsagte dieser Verbindung. g)

Die menschliche Ereignisse und Begebenheiten haben nicht immer die Folgen, welche die Vernunft und Klugheit will, oder erwartet, und es läßt sich nicht mit Gewißheit

g) Bougeant: Hist. du Traité de Vestphalie, T. II. L. VI. §. 64. p. 172. Freyherr von Pufendorf: Comm. de reb. Frid. Wilh. M. Elect. Brand. L. I. §. 40. L. II. §. 35. 49. 72. Arfenholz: Mem. pour servir à l'hist. de Christ. R. de Suede, T. I. p. 161, not. Tom. 3. p. 88. 89. 197.

wißheit sagen, welche Wirkungen und Veränderungen in den öffentlichen und allgemeinen Angelegenheiten diese Verbindung hervorgebracht haben würde, wenn es der Vorsehung gefallen hätte, sie zu Stande kommen zu lassen. Man kan nicht bestimmen, ob das Churfürstenthum und die Herzogthümer Preußen und Pommern dergestalt mit dem Schwedischen Reiche vereiniget worden wären, daß sie einen Staat zusammen ausgemacht, oder doch allein zusammen an den Erstgebornen Prinzen gefallen seyn würden, oder ob die deutsche Staaten dem zwenten Sohne zugetheilet worden wären, wie sich der Graf Ochsenstiern gegen den Brandenburgischen Gesandten zu Mnabrück herausließ. So viel ist aber gewiß, daß die Vorsehung andere Absichten mit dem Churhause Brandenburg gehabt, welche durch diese Vermählung vernichtet worden wären. Das Churhaus hätte sich in dem Hause Maza verlohren; den Ruhm, sich selbst die königliche Würde zu verschaffen, verlohren; es hätte sodenn die Entscheidungen und Vergütungen im westphälischen Frieden nicht erhalten; die Brandenburgischen Länder wären Nebeländer von Schweden geworden; und nicht in die Monarchie erwachsen, die sie jezo mit den neueren Erwerbungen ausmachen; diese kriegerische und friedliche Eroberungen wären unterblieben, und es würde nicht ein Staat in Norden entstanden seyn, der das Gleichgewicht darinn zu erhalten die Stärke und das Ansehen hat.

Nachdem ich aus den erheblichsten Beyspielen h) gezeigt habe, wie, an wen, unter welchen Bedingungen regierende Königinnen sich vermählen, wie der Zustand ihrer Gemahle und Ehegatten bestimmt zu werden pflege;

E 2

welche

b) Ich habe nicht alle anführen wollen. Ich hoffe daher dem jezo so modemaßigen Vorwurfe der Recensenten, daß ich viele Exempel übergangen habe, vorzubringen.

welche Vorsichtigkeiten bey diesen Vermählungen angewendet werden, um für die Unabhängigkeit, Verfassung, Freyheit der beyderseitigen Reiche zu sorgen: so wird sich nun diese sehr wichtige Materie leicht auf allgemeine Begriffe und Grundsätze bringen.

Eine Königin hat völlige Freyheit sich zu vermählen. Grundgesetze können sie verbinden, keinen Ausländer zum Gemahl zu wählen, und die Verfassung des Staats kan es nothwendig machen, die Vermählung mit Rath und Einwilligung der Reichsstände zu schließen. Wenn von Uebertragung einer Mitregierung, oder Mittheilung der königlichen Würde und Titel die Rede ist, oder die Thronfolge bestimmt werden will; so ist die Bestimmung der Nation und ihrer Repräsentanten wesentlich erforderlich. Der Gemahl einer Königin kan ein anderer König und Souverain oder Kronerbe, oder ein nachgeborener Prinz ihres, oder eines andern Hauses, oder ein Privatmann von Geburt und Stande seyn. Das Reich einer Königin wird durch ihre Vermählung an sich keine Mitgift und Brautschatz. Titel, Namen, Würde eines Königes, Mitregierung, Thronfolge müssen durch die Vermählungsverträgen, oder nachherige Verträge mit Bewilligung der Nation ausdrücklich ertheilet werden. Die bloße Vermählung mit einer Königin macht nicht zum König, Mitregenten, Thronfolger. Die beyderseitige Reiche und Staaten

ten werden durch die Vermählung nicht vereiniget, einander nicht einverleibet, angehängt, oder unterworfen. Sie bleiben unabhängig, abgesondert, unvermengt, und werden von jedem Souverain besonders fortbeherrschet, und kein Theil hat ohne ausdrückliche Verabredung Theil an der Regierung und Verwaltung des andern. Die Bündnisse und Kriege des einen Reiches gehen das andere nichts an. Die aus einer solchen Ehe erzielte Kinder erben die väterliche und mütterliche Reiche und Staaten, nach ihren Grundgesetzen, und gilt in beyden der Vorzug der Erstgeburt; so bekömmt der älteste Sohn beyde Reiche, es wäre denn, daß zur Verhütung ihrer Verknüpfung ein anderes verabredet wäre. Für die Unabhängigkeit beyderseitiger Reiche und Staaten kan dadurch gesorget werden, wenn im Vermählungsvertrage ausgemacht wird, daß sie nie in einer Hand vereiniget, sondern an verschiedene Kinder kommen sollen. Wird nur ein Sohn oder Kind erzeugt: so ist indessen die Vereinigung, wenigstens auf eine Zeitlang unvermeidlich, die Regierung kan aber doch abgesondert und die Verfassung gesichert werden. Vormundschaft und Regentenschaft verbleibet über die minderjährige Kronerben ihrem Vater gemeiniglich, und der Regel nach. Zum Nachtheil der rechtmäßigen Thronfolge kan dem Gemahl niemals etwas zugestanden werden. Ist der Gemahl der Königin ein Souverain: so wird er ihr, und sie ihm durch die Vermählung nicht unterwürfig. Sie sind

E 3

gleich,

gleich, unabhängig, leben zwar in den Verbindungen der Ehe, aber im natürlichen Zustande. Es hat hier keine maritalische Gewalt und Herrschaft statt. Sie haben keinen Richter; ihre eheliche Mißverständnisse müssen vergleichsweise, oder schiedsrichterlich abgethan werden. Der Pabst ist Richter katholischer Souverainen in Ehesachen. Ist der Gemahl ein nachgeborener Prinz, oder eine Privatperson; so ist er ein Unterthan seiner Gemahlin, und ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen; i) Er muß die Landesgesetze beobachten, darnach gerichtet werden; kan sich keiner maritalischen Gewalt anmaßen, wird aber überhaupt, und auch in gerichtlichen Fällen als der erste Herr Pair des Reichs angesehen und behandelt werden müssen. k)

Unzuträglichkeiten sind von diesen Vermählungen unzertrennlich. Die mit anderen Souverainen führen die meisten mit sich, die mit abgefundenen Prinzen und Privatstandespersonen aber die wenigsten, und unerheblichsten. Kluge Vermählungstraktaten können ihnen vorbeugen, und sie vermindern. Die besten Muster sind die Eheverträge

der Königin Maria von England mit König Philipp von Spanien,

der

i) Wilhelm Blackstone's Comm. on the Laws of England. T. I. 1. B. 4. Chap. S. 224.

k) Wilhelm Blackstone in den Commentaries on the Laws of England. T. I. B. I. Ch. 4. S. 224. der vierten Ausgabe.

der Königin Maria von Schottland, mit König Franz
dem zweyten von Frankreich,

der Königin Elisabeth von England mit dem Herzog
von Anjou.

Es kömmt dabey vornehmlich darauf an,

daß der Zustand und das Verhältniß des Gemahls,
seine Würde, sein Titel, seine Theilnehmung an den
öffentlichen Geschäften genau bestimmt;

daß er, und seine fremde Landsleute von der Verwal-
tung der letzteren möglichst ausgeschlossen werden,

daß die Aemter des Hofes, der Kirche und des Staats
den Einländern vorbehalten,

daß Gesetze, Freyheiten, Constitution, Religion des
Reichs hinlänglich versichert,

daß die Einflechtung der Nation in fremde Verbind-
ungen und Kriege verhütet,

daß für die Unabhängigkeit des Reichs durch eine
weislich bestimmte Thronfolgeordnung vorsichtig ge-
sorget werden &c. &c.

Diese Vermählungsverträge müssen mit Bestim-
mung und Einwilligung der Nation und ihrer Repräsen-
tanten

anten geschlossen, und daher von den Nationalversammlungen, und Parlamenten genehmiget, und in deren Register feyerlich eingezeichnet werden. 1)

1) In den Vermählungstraktaten der Königin Maria von Schottland mit dem Dauphin in

Du Mont Corps diplom. univ. du droit des Gens. T. V. P. I. C. 23.

der Maria K. von England mit Philipp von Spanien
der Königin Elisabeth von England mit dem Herzog von Anjou

Du Mont Corps dipl. T. V. P. I. p. 409.



Ks 89

5

Vol 18 - 20A

MC



Fr. C
König

N b

Gen

bey

